

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung) *)

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 30. April 1991 (GVBl. S. 251) sowie der Änderung vom 5. April 1995 (GVBl. S. 69) hat der Stadtrat am 22.11.1995 - Beschluss-Nr.: 197/95 - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
 - § 2 Entstehung der Gebührenschuld
 - § 3 Gebührenschuldner
 - § 4 Gebührenmaßstab
 - § 5 Gebührensätze für Abfallbehälter
 - (1) Abfallbehälter (regelmäßige Abfuhr)
 - (2) Umtausch von Abfallbehältern
 - (3) Abfallbehälter (gelegentliche Abfuhr)
 - (4) Abfallsack
 - (5) Abfallcontainer (Bereitstellung und Transport)
 - § 6 Gebührensätze für Abfallentsorgungseinrichtungen
 - (1) Bauschuttdeponie, Abfallwirtschaftshöfe, Grünabfallkompostanlage
 - (2) Berechnungsgrundlagen
 - (3) Anlieferungsbedingungen
 - (4) Müllheizkraftwerk Ludwigshafen
 - (5) Gebühren Elektro-/Elektronikgeräte
 - (6) Sonstige Gebühren
 - (7) Wiegegebühren
 - § 7 Gebührenbescheid
 - § 8 Vorausleistungen
 - § 9 Fälligkeit
 - § 10 Gebührenerstattung
 - § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anlage 1

*) in der Fassung der 18. Änderungssatzung (gültig ab 01.01.2019)

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, sofern die Zuteilung der Abfallbehälter vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist, bei Zuteilung ab dem 15. Kalendertag mit Beginn des Folgemonats. Im übrigen entsteht der Gebührenanspruch mit dem Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Zuteilung von Abfallbehältern entsteht der Gebührenanspruch für die nach Monaten bemessene Nutzungszeit.

- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit dem Abladen in der Abfallentsorgungseinrichtung.
- (3) Bei Gebühren für die gelegentliche Abfuhr von Abfallbehältern, für den Umtausch von Abfallbehältern sowie für die Abfuhr von Abfallcontainern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Die Gebühr für den Transport von Elektro- und Elektronikgeräten sowie für Wunschtermin-/Blitzsperrmüll im Rahmen der Hausratabfuhr entsteht mit der Bestellung der Leistung.
- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Entsorgungsmaßnahme durch die Stadt.
- (6) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt binnen eines Monats durch Erklärung zu Protokoll oder schriftlich Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Die Gebührenpflicht geht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflicht-

teten über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der neue Verpflichtete als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 5). Die Übergangszeit währt so lange, bis entweder der alte Verpflichtete oder der neue Verpflichtete die Anzeige einreichen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt und der von ihr beauftragten Dritten nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigungen der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Gebühr berechnet wird.
Im übrigen ist Nutzer derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Abfallsäcken der Stadt Worms gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer, bei Abfallcontainern daneben auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betriebsinhaber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Anzahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen.
- (2) Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern bemisst sich nach der Art des Behälters und der Fahrtzeit.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß § 6.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) Die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfall- und Bioabfallbehälter im 14-tägigen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfallbehälter im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

für Behältervolumen:	im Teilservice:	im Vollservice:
a) 60 Liter	13,22 €	15,24 €
b) 90 Liter	15,28 €	17,32 €
c) 120 Liter	17,35 €	19,38 €
d) 240 Liter	34,70 €	36,73 €
e) 660 Liter	---	101,21 €
f) 770 Liter	---	117,14 €
g) 1.100 Liter	---	164,84 €

Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis g) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

Soweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallbehälter gewährt wurde, reduziert sich die jeweilige Gebühr unter Abs. 1 Buchstabe a) bis g) auf 85 % des dort genannten Gebührensatzes.

Wird im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen abweichend von Abs. 1 Buchstabe b) bis g) neben dem Abfallbehälter ein Bioabfallbehälter geringerer Kapazität bereitgestellt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung.

- (2) Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt:

für Behältervolumen:	je Umtausch:
a) bis 60 Liter, 90 Liter, 110/120 Liter, 240 Liter	16,50
b) 660 Liter 770 Liter, 1.100 Liter	24,50€

Die Gebühr ist für den Umtausch einer Behältereinheit zu entrichten (ein Restabfallbehälter bzw. ein Rest- u. Bioabfallbehälter bei Anschluss an die Bioabfallentsorgung). Die Umtauschgebühr wird jeweils für die größere Behältereinheit erhoben. Umfasst der Umtausch mehr als eine Behältereinheit, wird für jede weitere Behältereinheit ein pauschales Entgelt von 3,85 € berechnet.

Bei Selbstanlieferung und –abholung der Behälter wird eine Gebühr von 5,11 € erhoben.

- (3) Die Gebühr für die gelegentliche Abfuhr (Sonderleistung) der festen Abfallbehälter beträgt:

für Behältervolumen:	je Leerung:
a) bis 60 Liter, 90 Liter, 110/120 Liter	15,44 €
b) 240 Liter	22,24 €
c) 660 Liter 770 Liter	62,07 €
d) 1.100 Liter	83,75 €

Die Inanspruchnahme der Sonderleistungen anstelle der Benutzung eines Abfallcontainers ist nicht zulässig.

- (4) Die Gebühr für einen Abfallsack der Stadt Worms beträgt: 3,00 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (5) Für die Bereitstellung und den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen durch Fahrzeuge des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Die Standgebühr (Miete) für Container/Wechselbehälter beträgt

für Behältervolumen:	je Tag:
a) von 4,4 cbm bis 10 – Container	5,00 €
b) Container größer als 10 cbm	10,00 €

Aufstell- und Abholtag werden zusammen als ein Tag berechnet. Die Standgebühr wird erst ab dem 5. Tag der Aufstellung erhoben.

2. Für Wechselbehälter (Container), die mindestens für 30 Tage (einschl. Aufstell- und Abholtag) ununterbrochen bereitgestellt werden, wird die Standgebühr (Miete) als Monatsgebühr erhoben. Diese beträgt:

für Behältervolumen:	je Monat :
a) 4,4 cbm bis 10 cbm - Container	55,00 €
b) Container größer als 10 cbm	105,00 €

Angebrochene weitere Kalendermonate werden anteilig für jeden angebrochenen Tag aus der Monatsgebühr berechnet, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berechnet wird (§191 BGB).

3. Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen wird nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rücktransport von und zur Abfallentsorgungsanlage, aufgerundet auf eine Viertelstunde (15 Minuten), gemäß folgenden Stundensätzen berechnet:

für Behälterart:	je Stunde:
a) Absetzmulden/Absetzpressen	88,00 €
b) Abrollmulden/Abrollpressen	103,00 €

Die Transportgebühr wird auch dann erhoben, wenn es aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht zur Entleerung der transportierten Abfallbehälter kommt, z.B., weil die Getrennthaltung der Abfälle nicht eingehalten wurde, oder es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle handelte.

Der so errechneten Transportgebühr wird die Abfallentsorgungsgebühr, welche nach § 6 erhoben wird, zugeschlagen. Darüber hinaus sind dem Entsorgungs- und Baubetrieb die Kosten für erforderliche Genehmigungen (z.B. Gebühren für eine Genehmigung zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum) zu ersetzen.

4. Sofern Leistungen des Containerdienstes, also die Bereitstellung und/oder der Transport von Abfallcontainern oder Abfallpressen durch den Entsorgungs- und Baubetrieb, durch rechtliche Bestimmungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist den jeweiligen oben aufgeführten Gebührensätzen der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz hinzuzurechnen.

Die hierfür erforderliche Bewertung erfolgt im Zuge der Auftragsannahme auf Basis der abfallrechtlichen Einstufung sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden steuerrechtlichen Normen.

§ 6

Gebührensätze für Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Für Anlieferungen zu den eigenen Einrichtungen (Bauschuttdeponie, Grünabfallkompostanlage und Abfallwirtschaftshöfe) werden Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben.

1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

Materialart gemäß Anlage 1:

Material, das zur Wiederaufbereitung geeignet und zugelassen ist:	je Tonne:
a) Unbelasteter Bodenaushub	15,00 €
b) Unbelasteter Straßenaufbruch	5,11 €
c) Unbelasteter Bauschutt	
- nur Beton und harte Natursteine	5,11 €

- Ziegeln, gebranntes Mauerwerk, Steinzeug	10,23 €
- leichte Baustoffe (z.B. Bims, Porenbeton)	17,90 €
d) Unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt mit einem Feinanteil > 10 % Zuschlag zur Gebühr unter b) und c)	7,67 €

Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf:	je Tonne:
e) Belasteter Bodenaushub, belasteter Bauschutt, belasteter Straßenaufbruch	51,13 €
f) Schadstoffverunreinigter Straßenaufbruch	51,13 €
g) Schadstoffverunreinigter Bodenaushub, schadstoffverunreinigter Straßenaufbruch, schadstoffverunreinigter Bauschutt nach Einzelgenehmigung sowie weitere durch Einzelgenehmigung zugelassene Abfälle	51,13 €
h) Asbestzement/Eternit (EAK-Schlüssel 170605)	153,39 €

Sonderanlieferung (Großanlieferung ab 5.000 t/a) Materialart gemäß Buchstaben e) bis g)	je Tonne:
i) Anlieferungsmenge 5.000 t/a bis 9.999 t/a	40,47 €
j) Anlieferungsmenge 10.000 t/a bis 24.999 t/a	25,37 €
k) Anlieferungsmenge 25.000 t/a bis 49.999 t/a	21,70 €
l) Anlieferungsmenge ab 50.000 t/a	18,44 €

2. Anlieferungen zum Abfallwirtschaftshof bei der Bauschuttdeponie sowie zur Grünabfallkompostanlage (Großanlieferungen)

Abfallart:

zur Bauschuttdeponie	je Tonne:
a) Hausmüll, hausmüllähn. Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, EAK-Schlüssel 200301)	205,60 €

b) Holz (nicht imprägniert) - Kategorie A I bis A III AltholzV -	70,00 €
c) Holz (imprägniert/ohne PCB) - Kategorie A IV AltholzV -	107,00 €
d) Flachglas (nicht verwertbar)	51,13 €
zur Grünabfallkomostanlage	je cbm:
e) Gartenabfälle, Baum- u. Hecken- schnitt	16,00 €
f) Wurzelstöcke	25,50 €
g) Laubabfälle	gebühren- frei

3. Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen (aus dem privaten Bereich) zu den Abfallwirtschaftshöfen

Abfallart:

zu den Abfallwirtschaftshöfen	Anliefe- rung (je 100 l):
a) Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, EAK-Schlüssel 200301) - begrenzt auf Kleinanlieferung – Abfallsack/-behälter	2,00 €
b) Holz - begrenzt auf Kleinanlieferung - Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I - A III AltholzV- Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	gebühren- frei 1,50 €
c) Bauschutt - begrenzt auf Kleinstanlieferung - - begrenzt auf Kleinanlieferung -	gebühren- frei 1,50 €
d) Gartenabfälle - begrenzt auf Kleinanlieferung -	1,00 €

Hausrat, der im Rahmen der Hausratabfuhr gemäß § 15 Abfallentsorgungssatzung selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt angeliefert wird, ist gebührenfrei.

- (2) Fallen die Abfälle unter Abs. 1 vermischt an, so wird die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz je Anlieferung berechnet.

Die Benutzungsgebühr für die Anlieferungen zur Bauschuttdeponie unter Abs. 1 Ziffer 1 sowie für Großanlieferungen unter Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) richtet sich nach dem tatsächlichen gewogenen Gewicht des Abfalls. Fällt die Wiegeeinrichtung aus, so wird die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zu Grunde gelegt, es sei denn, es wird im Einzelfall ein geringeres tatsächliches Gewicht nachgewiesen.

Die Benutzungsgebühr für Großanlieferungen unter Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe e) und f) richtet sich nach dem Ladevolumen des Anliefererfahrzeuges. Maßgebend für das Ladevolumen sind die Innenabmessungen der Ladefläche des Fahrzeuges sowie die Höhe der Beladung. Bei Containerfahrzeugen ist das Volumen des Containers maßgeblich, es sei denn, es wird im Einzelfall eine erheblich geringere Menge angeliefert.

Die Benutzungsgebühr für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen unter Abs. 1 Ziffer 3 wird je Anlieferung erhoben. Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 100 Litern/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 Litern/Tag.

- (3) Auf begründetes Verlangen der Stadt hat der Abfallbesitzer den Nachweis zu führen, dass die maßgeblichen Grenzwerte für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie eingehalten werden. Die Anlieferungen zum Abfallwirtschaftshof bei der Bauschuttdeponie sind grundsätzlich begrenzt auf eine Menge unter 4,4 cbm (kleinste Containergröße).

Der Abfallanlieferer hat die Umladung der Abfälle unter Abs. 1 Ziffer 2 und 3 von seinem Transportfahrzeug in die bereitgestellten Container/Müllpressen unter Aufsicht und gegebenenfalls nach Anweisung der zuständigen Mitarbeiter der Stadt selbst vorzunehmen. Sperrige Abfälle, die das System der Abfallpressen behindern, sind vom Anlieferer zuvor zu zerkleinern.

Sonderanlieferungen im Sinne des Abs. 1 Ziffer 1 Buchstaben i) bis l) setzen eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

- (4) Bedient sich die Stadt zur Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten des Müllheizkraftwerkes Ludwigshafen/Mannheim, der Hausmülldeponie Heßheim oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten, so erfolgt die Abrechnung über den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms.

1. Hausmüllähnliche Abfälle
(gemischte Siedlungsabfälle EAK-Schlüssel 200301), soweit sie nicht der folgenden Ziffer 2 zuzuordnen sind:

je Tonne 152,10 €.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

2. Für produktionsspezifische Abfälle sowie hausmüllähnliche Abfälle der vorstehenden Ziffer 1, sofern letztere vom Müllheizkraftwerk im Einzelfall nicht angenommen werden, und zwar unabhängig vom Grund der Nichtannahme, gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

- (5) Die Abnahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten in haushaltsüblicher Menge in der Entsorgungseinrichtung der Stadt ist gebührenfrei. Bedient sich der Abfallbesitzer für die Beförderung der Geräte der Stadt als Transporteur, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem Zeitaufwand bemisst:
Transport- und Ladezeit je angefangene 10 min 16,00 €.

Die Einsammlung Elektrogroß- und Elektronikgroßgeräten im Rahmen der Hausratabfuhr ist gebührenfrei.

Wird für die Abholung von Hausrat ein Blitzsperrmülltermin (Abholung innerhalb drei Arbeitstagen nach Bestellung) oder ein sonstiger Termin (Wunschtermin) abweichend vom planmäßigen Hausrattermin vereinbart, so ist vom Auftraggeber eine Gebühr von 25,00 € je Anfahrt zu entrichten. Für die Abholung einer Materialart (Möbelholz oder übriger Hausrat) wird eine Anfahrt berechnet, für die Abholung mehrerer Materialarten (Möbelholz und übriger Hausrat) werden zwei Anfahrten berechnet.

Wunschtermin-/Blitzsperrmüll tritt an die Stelle des regulären Hausrattermins und begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Abholung.

Für die Entsorgung von Hausratübertmengen gelten folgende Gebührensätze:

Entsorgung je angefangene cbm:	10,00 €
Ladezeit je angefangene 10 min:	20,00 €.

- (6) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 - 5 zuzüglich weiterer Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

Für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, die nicht mit den Gebührensätzen nach § 6 Abs. 1 - 5 abgegolten ist, werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

Geräte:	pro Stunde:
Radlader (zuzüglich Fahrer)	
< 12 t GG	38,50 €
> 12 t GG	65,00 €

Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.

- (7) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wiegeeinrichtung bei der Bauschuttdeponie eine Wiegegebühr in Höhe von 5,00 € pro Wiegedatenausdruck, sofern es sich nicht um eine Anlieferung zur Bauschuttdeponie handelt (Fremdverwiegung).
- (8) Sofern Gebühren der Abs. 1 bis 7 durch rechtliche Bestimmungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist den betreffenden aufgeführten Gebührensätzen der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz hinzuzurechnen.

Die hierfür erforderliche Bewertung erfolgt im Zuge der Auftragsannahme auf Basis der abfallrechtlichen Einstufung sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden steuerrechtlichen Normen.

§ 7

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 4.

§ 8

Vorausleistungen

Die Stadt ist berechtigt, in Einzelfällen zur Sicherstellung des Zahlungseingangs, abweichend von § 9 Abs. 4, vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung der Gebühr zu verlangen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die monatliche Gebühr, die sich aus § 5 Abs. 1 ergibt, multipliziert mit dem Faktor 12, ist eine Jahresschuld. Diese ist in vier Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides, zu zahlen.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden die für zurückliegende Monate festgesetzten Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 7 werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage, die Gebühren nach § 6 Abs. 5 werden mit der Bestellung der Leistung fällig. In Einzelfällen (z.B. Großanlieferungen) kann die Stadt zur Vermeidung größerer Bargeschäfte andere Regelungen festlegen.
- (4) Die übrigen Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die zudem auch erhebliche Auswirkungen auf den Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadt die Gebühren nach billigem Ermessen entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 18.01.1988 außer Kraft.

Worms, 02.01.1996

Stadtverwaltung Worms
Fischer

Oberbürgermeister

Anlage 1:

Bauabfälle im Sinne dieser Satzung

1. Unbelasteter Bodenaushub (EAK-Schlüssel 170504, 191209, 191302, 200202)

Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, jedoch ehemals natürlich gewachsenes Material, das im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen bzw. Böden besteht und keine Fremdstoffe enthält, die eine Wiederverwendung/-verwertung ohne vorherige Aufbereitung ausschließen.

Des weiteren dürfen im unbelasteten Bodenaushub keine Stoffe enthalten sein, bei denen auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung nachteilige Veränderungen der Umwelt zu besorgen sind.

2. Unbelasteter Straßenaufbruch (EAK-Schlüssel 101314, 170101, 170302)

Unbelasteter Straßenaufbruch besteht aus ungebundenem bzw. bitumengebundenem oder hydraulisch gebundenem mineralischem Material, das bei der Auflassung, dem Ausbau oder der Instandsetzung von Straßen, Wegen oder sonstigen befestigten Flächen anfällt und nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die eine Wiederverwendung/-verwertung ohne vorherige Aufbereitung ausschließen.

Des weiteren dürfen im unbelasteten Straßenaufbruch keine Stoffe enthalten sein, bei denen auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung nachteilige Veränderungen der Umwelt zu besorgen sind.

3. Unbelasteter Bauschutt (EAK-Schlüssel 101314, 170101, 170102, 170103, 170107)

Unbelasteter Bauschutt ist ein mineralisches Material, das bei Bau-Sanierungs- und Abrissarbeiten anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht und nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die eine Wiederverwertung/-verwertung ohne vorherige Aufbereitung ausschließen.

Des weiteren dürfen im unbelasteten Bauschutt keine Stoffe enthalten sein, bei denen auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung nachteilige Veränderungen der Umwelt zu besorgen sind.

4. Belasteter Bodenaushub (EAK-Schlüssel 170504, 191209, 191302, 200202)

Belasteter Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, jedoch ehemals natürlich gewachsenes Material, das im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen bzw. Böden besteht und Fremdstoffe enthält, die eine Wiederverwendung/-verwertung des Bodens ohne vorherige Aufbereitung ausschließen.

5. Belasteter Straßenaufbruch (EAK-Schlüssel 101314, 170101, 170302)

Belasteter Straßenaufbruch besteht aus ungebundenem bzw. bitumengebundenem oder hydraulisch gebundenem mineralischem Material, das bei der Auflassung, dem Ausbau oder der Instandsetzung von Straßen, Wegen oder sonstigen befestigten Flächen anfällt und mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die eine Wiederverwendung/ -verwertung ohne vorherige Aufbereitung ausschließen.

6. Belasteter Bauschutt (EAK-Schlüssel 101314, 170101, 170102, 170103, 170107, 170802)

Belasteter Bauschutt ist ein mineralisches Material, das bei Bau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht und mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die eine Wiederverwendung/ -verwertung ohne vorherige Aufbereitung ausschließen.

Als belasteter Bauschutt gelten auch mineralische Materialien mit einer Kantenlänge > 90 cm oder Materialien mit Stahllarmierung (> 12 mm).

Fremdstoffe im Sinne der Ziffern 1 - 6 sind vor allem Kunststoffe, Metalle, Grünabfälle, behandeltes Holz, Papier und Bauschutt.

7. Schadstoffverunreinigter Bodenaushub (EAK-Schlüssel 170503*, 170505*, 191301*)

Schadstoffverunreinigter Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, jedoch ehemals natürlich gewachsenes Material, das im Tiefbau anfällt und aus Gesteinen bzw. Böden besteht, jedoch Stoffe enthält, bei denen auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung nachteilige Veränderungen der Umwelt zu besorgen sind.

8. Schadstoffverunreinigter Straßenaufbruch (EAK-Schlüssel 170301*, 170503*, 170505*, 191301*)

Schadstoffverunreinigter Straßenaufbruch besteht aus Ausbaustoffen, die unter Verwendung des Bindemittels „Straßenteer“ oder anderer ökologisch bedenklicher Zuschlagstoffe hergestellt wurden oder sonstige Stoffe enthält, bei denen auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung nachteilige Veränderungen der Umwelt zu besorgen sind.

9. Schadstoffverunreinigter Bauschutt (EAK-Schlüssel 170106*)

Schadstoffverunreinigter Bauschutt ist ein mineralisches Material, das bei Bau-, Sanierungs- und Abrissarbeiten anfällt und vorwiegend aus Steinbaustoffen, Mörtel und Betonbruch besteht, jedoch Stoffe enthält, bei denen auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung nachteilige Veränderungen der Umwelt zu besorgen sind.

Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch gelten als schadstoffverunreinigt, wenn darin Schadstoffkonzentrationen enthalten sind, die den Zuordnungswert Z 0 des LAGA-Merkblattes „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln-“ überschreiten. Abweichende Einstufungen sind nur nach Einzelfallprüfung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Worms, unter Berücksichtigung des für die Bauschuttdeponie Worms-Nord erlassenen Genehmigungsbescheides, möglich.

Die Anlieferung von Bauabfällen, deren Schadstoffkonzentration die Zuordnungswerte der Abfallablagerungsverordnung für die Deponieklasse I überschreiten sowie sonstiger Sonderabfälle, ist nur nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde möglich.

EAK-Schlüssel im Sinne dieser Satzung bezeichnet die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 aufgeführten Abfallarten und Abfallschlüssel.